

Inhalt

Wolfenbüttel, den 15. Januar 2011

	Seite
Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes	2
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstelle Fümmelse mit Drütte in Salzgitter in der Propstei Wolfenbüttel	2
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Zur Heiligen Dreifaltigkeit Bienrode in der Propstei Königslutter	2
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstellen im Pfarrverband St. Johannis Wolfenbüttel, Apostelkirchengemeinde Groß Stöckheim in Wolfenbüttel in der Propstei Wolfenbüttel.....	2
Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung – DATVO)	3
Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Wegstreckenentschädigungsverordnung (WEVO)	5
Bekanntmachung der Änderung des Kooperationsvertrages zur Quartierbildung zwischen den Ev.-luth. Kirchengemeinden St. Trinitatis in Wolfenbüttel und Hauptkirche BMV in Wolfenbüttel.....	6
Neubekanntmachung der Satzung der von Veltheim-Stiftung beim Kloster St. Marienberg in Helmstedt	6
Rundverfügungen des Landeskirchenamtes für das Jahr 2010	10
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	10
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen	12
Personalnachrichten	12



**Drittes Kirchengesetz zur Änderung des
Diakoniegesetzes
Vom 20. November 2010**

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat auf Grund der Artikel 92 e), 93 Absatz 1 Satz 1, 94 Absatz 1 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Diakoniegesetz vom 7. Februar 1970 (ABl. 1970 S. 99), neugefasst durch Kirchengesetz vom 2. November 1992 (ABl. 1993 S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. November 2001 (ABl. 2002 S. 6), wird wie folgt geändert:

Nach § 11 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Aufgaben eines anerkannten Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege auf der Ebene des Bundeslandes Niedersachsen werden für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom Verein „Diakonie in Niedersachsen e.V.“ wahrgenommen.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt abweichend von Artikel 100 Absatz 1 Satz 2 der Kirchenverfassung am 15. Januar 2011 in Kraft.

Goslar, den 20. November 2010

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Veränderung der Pfarrstelle Fümmelse
mit Drütte in Salzgitter in der Propstei
Wolfenbüttel
Vom 25. November 2010**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Auf der Grundlage der derzeitigen Pfarrstellenberechnung wird der Umfang der Pfarrstelle Fümmelse mit Drütte in Salzgitter in der Propstei Wolfenbüttel auf 75 % festgelegt.

Diese Kirchenverordnung tritt mit Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 25. November 2010

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Veränderung der Pfarrstelle in der
Kirchengemeinde Zur Heiligen Dreifaltigkeit
Bienrode in der Propstei Königslutter
Vom 25. November 2010**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Auf der Grundlage der derzeitigen Pfarrstellenberechnung wird der Umfang der Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Zur Heiligen Dreifaltigkeit Bienrode in der Propstei Königslutter auf 75 % festgelegt.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 25. November 2010

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Veränderung der Pfarrstellen im
Pfarrverband St. Johannis Wolfenbüttel,
Apostelkirchengemeinde Groß Stöckheim in
Wolfenbüttel in der Propstei Wolfenbüttel
Vom 25. November 2010**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

- (1) Auf der Grundlage der derzeitigen Pfarrstellenberechnung wird der Umfang der Pfarrstellen im Pfarrverband St. Johannis Wolfenbüttel, Apostelkirchengemeinde Groß Stöckheim in Wolfenbüttel in der Propstei Wolfenbüttel auf 175 % festgelegt.
- (2) § 3 Abs. 1 der Kirchenverordnung über die Bildung eines Pfarrverbandes und die Verlegung und Reduzierung der Pfarrstellen der Kirchengemeinde St. Johannis Wolfenbüttel und der Apostelkirchengemeinde Groß Stöckheim in Wolfenbüttel in der Propstei Wolfenbüttel vom 2. November 2006 (ABl. 2007 S. 9) wird aufgehoben.
- (3) Die ggf. erforderliche Neueinteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch die Pfarrverbandsversammlung mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 25. November 2010

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

RS 954

**Bekanntmachung
der Verordnung
zur Änderung der Verordnung
des Rates der Konföderation evangelischer
Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung
und Durchführung datenschutzrechtlicher
Vorschriften
(Datenschutzdurchführungsverordnung – DATVO)
Vom 14. September 2010**

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannover (KABL Hannover Nr. 5, 19. Oktober 2010, S. 102 ff.) wurde die Verordnung zur Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung – DATVO) veröffentlicht. Diese wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 1. November 2010

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
des Rates der Konföderation evangelischer
Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung
und Durchführung datenschutzrechtlicher
Vorschriften
(Datenschutzdurchführungsverordnung – DATVO)
Vom 14. September 2010**

Aufgrund des § 7 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Gemeinsames Datenschutz-Anwendungsgesetz – DSAG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 166) erlassen wir folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung – DATVO) vom 12. Dezember 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 190), geändert am 21. Juni 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 114), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird nach § 23 wie folgt gefasst:

- „VII. Fundraising
- § 24 Fundraising
- § 25 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung
- § 26 Datenverarbeitung im Auftrag
- § 27 Datenübermittlung an andere kirchliche Stellen
- § 28 Automatische Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 29 Ausschluss der Nutzung
- § 30 Löschung

VIII. Daten von Beschäftigten und Verzeichnisse über Personen und Dienste

- § 31 Personenangaben im Dienstbetrieb
- § 32 Personenangaben der Kandidaten
- § 33 Mitglieder von Organen und Ausschüssen
- § 34 Dienstliche Veröffentlichungen, Anschriftenverzeichnisse
- § 35 Versorgungskassen

IX. Diakonische Arbeitsbereiche

- § 36 Sozialgeheimnis
- § 37 Tageseinrichtungen für Kinder
- § 38 Diakoniestationen
- § 39 Beratungsstellen
- § 40 Bewohner-, Patienten- und Klientendaten

X. Inkrafttreten

- § 41 Inkrafttreten“.

2. Nach § 23 wird die Abschnittsbezeichnung „VII. Fundraising“ eingefügt.
3. Nach § 23 werden die folgenden neuen §§ 24 bis 30 eingefügt:

„§ 24 Fundraising

Fundraising als kirchliche Aufgabe wahrgenommen verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um persönlichen und finanziellen Einsatz für kirchliche und diakonische Zwecke.

§ 25 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung

- (1) Die Kirchengemeinden und die Landeskirche dürfen für das Fundraising die in den Gemeindegliederverzeichnissen und in den Kirchenbüchern enthaltenen Daten von Kirchenmitgliedern nutzen, soweit ein melderechtl. Sperrvermerk oder Widerspruch (Teilnutzungssperre) dem nicht entgegensteht.
- (2) Weitere Daten von Kirchenmitgliedern dürfen von den zuständigen Kirchengemeinden und der Landeskirche für das Fundraising erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für die Durchführung des Fundraisings erforderlich ist, insbesondere
 1. Name und Anschrift von Spendern, zugehörige Kirchengemeinde,
 2. Art, Betrag, Zweck und Zeitpunkt der geleisteten Spenden,
 3. Erteilung von Zuwendungsbestätigungen,
 4. Daten des Kontaktes,
 5. Daten der Buchhaltung,
 6. Daten zur statistischen analytischen Auswertung.Entsprechendes gilt für Personen, die mit der kirchlichen und diakonischen Arbeit in Beziehung getreten sind.
- (3) Die Landeskirche hat vor der Durchführung einer Fundraising-Maßnahme die Zustimmung zur Datennutzung von den zuständigen Kirchengemeinden einzuholen; die Verweigerung einer Zustimmung ist zu begründen.
- (4) Soweit Seelsorgedaten im Sinne von § 1 Abs. 4 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz in Wahrnehmung von Aufgaben des Fundraisings bekannt und gespeichert werden, ist zu prüfen, ob sie umgehend wieder zu löschen sind. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Seelsorgedaten Dritten nicht zugänglich sind.

§ 26 Datenverarbeitung im Auftrag

- (1) Werden personenbezogene Daten für eine Fundraising-Maßnahme im Auftrag durch andere kirchliche oder sonstige Stellen oder Personen erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist vor einer Beauftragung die Genehmigung der nach § 4 zuständigen Stelle einzuholen. Die Erteilung einer generellen Genehmigung ist zulässig. § 11 des Kirchengesetzes der Evangeli-

schen Kirche in Deutschland über den Datenschutz ist zu beachten.

- (2) Bei der Datenverarbeitung im Auftrag hat die Speicherung der personenbezogenen Daten mandantenbezogen zu erfolgen. Mandant ist, in dessen Auftrag oder zu dessen Gunsten das Fundraising durchgeführt wird.
- (3) Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer an Dritte ist auszuschließen.
- (4) Sofern Betriebsbeauftragte für den Datenschutz oder örtliche Beauftragte für den Datenschutz für die beauftragenden kirchlichen Stellen bestellt sind, sind diese frühzeitig über die Auftragsdatenverarbeitung zu informieren.

§ 27

Datenübermittlung an andere kirchliche Stellen

- (1) Für die Durchführung einer Fundraising-Maßnahme, die eine andere kirchliche Stelle durchführen will, können mit Zustimmung der zuständigen Kirchengemeinden folgende Daten von Kirchenmitgliedern aus den Gemeindegliederverzeichnissen und den Kirchenbüchern übermittelt werden:
 1. Name und gegenwärtige Anschrift,
 2. Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit(en), Familienstand, Stellung in der Familie,
 3. Zahl und Alter der minderjährigen Kinder,
 4. Religionszugehörigkeit und Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde.

Die Zustimmung der Kirchengemeinden kann mit Auflagen für die Verarbeitung und Nutzung der Daten versehen werden. Die Verweigerung einer Zustimmung ist zu begründen.

Soweit es für die Durchführung der Fundraising-Maßnahme erforderlich ist, können im Einzelfall weitere Daten aus den Kirchenbüchern und den Gemeindegliederverzeichnissen übermittelt werden.

- (2) Zusätzlich zu den Daten nach Absatz 1 dürfen kirchliche Stellen von ihnen erhobene und gespeicherte Daten im erforderlichen Umfang an andere kirchliche Stellen übermitteln.
- (3) Bei der Übermittlung der Daten nach den Absätzen 1 und 2 ist sicherzustellen, dass
 1. die Daten empfangende kirchliche Stelle diese ausschließlich für eigene Fundraising-Maßnahmen nutzt,
 2. die Daten empfangende kirchliche Stelle sicherstellt, dass der Umfang und der Zeitraum der Fundraising-Maßnahme mit der übermittelnden kirchlichen Stelle abgestimmt wird,
 3. die Daten empfangende kirchliche Stelle sicherstellt, dass Widersprüche von und melderechtl. Sperrvermerke zu betroffenen Personen beachtet werden,

4. ausreichende technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen unter Beachtung des Schutzbedarfs der Anforderungen der Anlage zu § 9 Satz 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vorliegen, von denen sich im Zweifelsfall die übermittelnde kirchliche Stelle zu überzeugen hat,
5. sofern Betriebsbeauftragte für den Datenschutz oder örtliche Beauftragte für den Datenschutz der beteiligten kirchlichen Stellen bestellt sind, diese frühzeitig über Umfang und Zweck der Datenübermittlung informiert sind.

§ 28

Automatische Verarbeitung personenbezogener Daten

Programme zur automatischen Verarbeitung von Spenderdaten (Spendenverwaltungsprogramme, Fundraisingprogramme) dürfen nur verwendet werden, wenn sie von der zuständigen Stelle freigegeben worden sind. Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit die betroffene Person widerspricht (Teilnutzungssperre).

§ 29

Ausschluss der Nutzung

Es ist sicherzustellen, dass Personen, die den Erhalt von Spendenaufrufen ausdrücklich nicht wünschen, von der Durchführung des Fundraisings ausgenommen werden.

§ 30

Löschung

Die für das Fundraising erhobenen Daten sind zu löschen, soweit die Daten für Fundraising-Maßnahmen nicht mehr benötigt werden, spätestens nach Ablauf von 10 Jahren nach Abschluss der Fundraising-Maßnahme, und soweit ihrer Löschung nicht Rechtsvorschriften oder verbindliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.“

4. Die bisherigen Abschnitte VII. bis IX. werden neue Abschnitte VIII. bis X.
- 5 Die bisherigen §§ 24 bis 33 werden neue §§ 31 bis 41.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt Hannover in Kraft.

Hannover, den 14. September 2010

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Prof. Dr. Weber
Vorsitzender

Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Wegstreckenentschädigungsverordnung (WEVO) Vom 14. September 2010

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannover Nr. 5 / 2010, Seite 105, wurde die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Wegstreckenentschädigungsverordnung (WEVO) vom 14. September 2010 bekannt gemacht. Dies wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 15. Januar 2011

Landeskirchenamt

Müller
Oberlandeskirchenrätin

Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Wegstreckenentschädigungsverordnung (WEVO) Vom 14. September 2010

Auf Grund des § 1 des Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetzes (WEG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover, S. 168) erlassen wir folgende Änderungsverordnung:

§ 1

Änderung der Wegstreckenentschädigungsverordnung

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zum Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetz (Wegstreckenentschädigungsverordnung – WEVO) vom 28. Dezember 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover, 1996, S. 4), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 220), wird wie folgt geändert:

Nach § 1 Absatz 1 Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingeführt:

„5. Anderen motorbetriebenen Fahrzeugen

21 Cent je km“.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Hannover, den 14. September 2010

**Der Rat der Konföderation evangelischer
Kirchen in Niedersachsen**

Prof. Dr. Weber
Vorsitzender

**Bekanntmachung
der Änderung des Kooperationsvertrages zur
Quartierbildung zwischen den Ev.-luth. Kirchen-
gemeinden St. Trinitatis in Wolfenbüttel und
Hauptkirche BMV in Wolfenbüttel**

Der Kooperationsvertrag zur Quartierbildung zwischen der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Trinitatis in Wolfenbüttel und der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hauptkirche BMV in Wolfenbüttel vom 6. Dezember 2004/25. Januar 2005 (LK. Amtsblatt 2005 S. 19) wurde durch Beschlussfassung der Quartiersversammlung vom 29. September 2010 geändert. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung dieser Änderung gem. § 72 Absatz 4 KGO erfolgte mit Datum vom 16. November 2010.

Der neu gefasste § 2 wird hiermit bekannt gemacht:

„§ 2 Ziele der Quartiersarbeit

Ziel der Quartiersarbeit ist eine gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben der Verkündigung, der Seelsorge, der Konfirmandenarbeit, der ökumenischen Zusammenarbeit mit anderen Kirchengemeinden, der Kirchenmusik, der Kinder- und Jugendarbeit sowie sich ergebende weitere gemeinsame Maßnahmen.“

Wolfenbüttel, 13. Dezember 2010

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Neubekanntmachung

**der Satzung der von Veltheim-Stiftung
beim Kloster St. Marienberg in Helmstedt**

Das Stiftungskuratorium der „von Veltheim-Stiftung beim Kloster St. Marienberg in Helmstedt“ hat am 23. Juni 2009 eine Änderung von § 6 Absatz 5 Satz 1 und eine Aufhebung von § 13 Absatz 6 der Stiftungssatzung sowie am 5. November 2010 eine Änderung von § 7 Absatz 1 der Stiftungssatzung vom 21. Oktober 1993, zuletzt geändert durch Beschluss vom 24. Mai 2006, beschlossen. Im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 20 Absatz 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes hat das Landeskirchenamt als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde

diese Satzungsänderungen am 7. Dezember 2010 genehmigt.

Wolfenbüttel, den 7. Dezember 2010

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

**Satzung der von Veltheim-Stiftung
beim Kloster St. Marienberg in Helmstedt**

Vorbemerkung

Im Jahre 1921 ist von der damaligen Domina des Klosters St. Marienberg in Helmstedt, Clara von Veltheim, in Würdigung der Arbeit und der christlichen Liebestätigkeit ihrer beiden Vorgängerinnen eine Stiftung errichtet worden, der sie den Namen „DOMINA CHARLOTTE UND LOUISE VON VELTHEIM-STIFTUNG“ gab.

Das Stiftungsvermögen sollte nach dem Willen der Stifterin den Zwecken der im Kloster St. Marienberg eingerichteten Klosterschule (Internat für Töchter unbemittelter Familien) und den sonstigen in dem Kloster vorhandenen und etwa noch hinzukommenden milden oder gemeinnützigen Zwecken dienenden Einrichtung nutzbar gemacht werden.

Noch im Jahr 1921 wurde diese Stiftung durch Verfügung des Braunschweigischen Staatsministeriums genehmigt.

Nachdem der Schulbetrieb geschlossen werden musste, widmetet sich nach 1945 die Stiftung der Betreuung und Erziehung von Töchtern aus weniger bemittelten Familien, milieugefährdeten Kindern und aus der Ostzone vertriebenen Oberschülerinnen in einem evangelisch-lutherischen Schülerinnenheim. Der Betrieb des Internats musste jedoch 1961 wegen eines mangelnden Bedürfnisses aufgegeben werden.

Die zwischenzeitliche Betreuung von Rüstzeiten, Seminaren, Fortbildungskursen und ähnlichen Veranstaltungen, vornehmlich von Jugendgruppen, Kirchenchören, ehren- oder nebenamtlichen Mitarbeiterkreisen der Kirche oder anderen Arbeitskreisen mit volks- und berufsbildender Zielsetzung konnte ebenfalls nicht fortgesetzt werden, da der Konvent nicht mehr genügend Mitarbeiterinnen fand, die sich dieser Arbeit widmen konnten.

Der Konvent des Klosters hatte schon seit mehr als hundert Jahren sich unmittelbar der Arbeit der Paramentik gewidmet. Unter maßgeblicher Beteiligung der Domina Charlotte von Veltheim wurde 1861 der „Niedersächsische Paramentenverein“ gebildet. Die Konventualinnen des Klosters wurden seit 1911 u. a. auch dazu verpflichtet, diesen Zweig der klösterlichen Arbeit „hochzuhalten und zu pflegen“. Dies führte dazu, dass die Stiftung seit Beginn ihres Bestehens als einen ihrer Zwecke auch die Unterhaltung eines Wohnheimes für die

in den kirchlichen Ausbildungsstätten für Paramentik lehrenden und lernenden Personen bezeichnete und damit auch die Herstellung von Paramenten als Stiftungszweck ansah.

Durch die staatlich genehmigte Änderung der Stiftungssatzung vom 20. Juli 1954 wurde der Stiftungszweck dahin erweitert, auch andere etwa noch hinzukommende, mildtätigen, gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken dienende Einrichtungen betreiben zu können.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „von Veltheim-Stiftung beim Kloster St. Marienberg in Helmstedt“. Sie ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in der Stadt Helmstedt.
- (2) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung gemäß § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wurde am 20. April 1970 ausgesprochen.
- (3) Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werks der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e.V. und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung dient folgenden Zwecken:
 - a) Förderung der Paramentenarbeit durch Beratung kirchlicher Rechtsträger und anderer Personen,
 - b) Förderung der Ausschmückung gottesdienstlicher und anderer kirchlicher Räume durch Herstellung und Erhaltung von Textilien, vornehmlich von Paramenten,
 - c) Bereitstellung von Räumen für eine Werkstatt und von Aufenthalts- und Wohnräumen für in der Werkstatt der Paramentik beschäftigte Personen,
 - d) Betrieb anderer noch hinzukommender Einrichtungen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, gemäß den Entscheidungen des Stiftungsvorstands.
- (2) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Vermögen der Stiftung

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus:
 - a) Kapitalvermögen, gegenwärtiger Kurswert etwa 135.000,00 DM,
 - b) Inventar,

c) Zuwendungen zum Stiftungsvermögen.

- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben durch Erträge des Stiftungsvermögens und Leistungen Dritter.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Können die Erträge des Stiftungsvermögens und die sonstigen Zuwendungen aus besonderen Gründen nicht in voller Höhe zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwandt werden, so sind sie dem Stiftungsvermögen zuzuführen.
- (4) Die Erträgnisse der Stiftung können auch ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können. Die Bildung einer solchen Rücklage geschieht auf Grund eines entsprechenden Beschlusses des Stiftungsvorstands.

§ 4

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind das Stiftungskuratorium und der Stiftungsvorstand.

§ 5

Zusammensetzung des Stiftungskuratoriums

- (1) Das Kuratorium der Stiftung besteht aus zehn Mitgliedern. Die Ämter der Kuratoriumsmitglieder sind Ehrenämter.
- (2) Dem Stiftungskuratorium gehören an:
 - a) die drei Mitglieder des Stiftungsvorstandes nach § 7 Abs. 2 Buchstabe a) bis c) kraft Amtes,
 - b) zwei von den Kirchenleitungen der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers benannte Mitglieder,
 - c) die Direktorin/der Direktor der Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz,
 - d) mindestens vier von den Mitgliedern zu a) bis c) zu berufende Mitglieder, darunter mindestens ein Vertreter aus dem Bereich der Kunst.

Die Mitglieder zu b), c) und d) sind auf die Dauer einer persönlichen Amtszeit von jeweils sechs Jahren zu benennen oder zu berufen; Wiederbenennung oder Wiederberufung sind zulässig. Alle Mitglieder müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören. Der Vorsitzende des Kuratoriums ist der Senior der Familie von Veltheim; sein Stellvertreter wird aus der Mitte des Kuratoriums gewählt.

- (3) Ein Kuratoriumsmitglied kann von der benennenden Stelle abberufen werden, sofern sich das Mitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat.

§ 6

Geschäftskreis des Kuratoriums der Stiftung

- (1) Das Kuratorium der Stiftung unterstützt und berät den Stiftungsvorstand. Es ist zur Vorlage des Haus-

haltsvoranschläges zu hören. Es entscheidet über Änderungen der Stiftungssatzung auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes und genehmigt den Jahresabschluss vor Vorlage an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde. Es wählt das Mitglied des Stiftungsvorstandes nach § 7 Abs. 2 Buchstabe c).

- (2) Zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von Grundstücken sowie zur Veräußerung und Belastung von sonstigem Stiftungsvermögen im Sinn von § 3 Absatz 1 und zur Aufnahme von Darlehen bedarf es der Zustimmung des Kuratoriums.
- (3) Das Kuratorium beschließt über die Auflösung der Stiftung.
- (4) Zur Änderung der Stiftungssatzung ist eine Mehrheit der Mitglieder des Stiftungskuratoriums erforderlich.
- (5) Für die Sitzungen und die Beschlussfassung gelten die §§ 10 und 11 der Satzung entsprechend.

§ 7

Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Die Ämter der Vorstandsmitglieder sind Ehrenämter. Ist die Tätigkeit eines Vorstandsmitgliedes, insbesondere bei der Leitung der Paramentenwerkstatt, ihrer Art nach derart umfangreich und aufwändig, dass sie nur gegen angemessene Vergütung erwartet werden kann, beschließt das Kuratorium über die Zahlung einer solchen Vergütung und deren Angemessenheit. Ebenso obliegt ihm abweichend von § 8 Abs. 2 die Beschlussfassung über ein Anstellungsverhältnis mit einem Vorstandsmitglied neben dessen Vorstandstätigkeit.
- (2) Dem Stiftungsvorstand gehören an:
 - a) der Senior der Familie von Veltheim als Vorsitzender, bei dessen dauernder Verhinderung ein von ihm zu benennender Vertreter,
 - b) die Domina des Klosters St. Marienberg, im Falle der Nichtbesetzung dieser Stelle die Priorin des Klosters,
 - c) ein vom Stiftungskuratorium gewähltes Mitglied.

Das Mitglied zu c) wird auf die Dauer einer persönlichen Amtszeit von jeweils sechs Jahren gewählt; Wiederbenennung und Wiederberufung sind zulässig. Alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören. Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird aus der Mitte des Vorstandes gewählt.

- (3) Jede Veränderung der Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes ist der kirchlichen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann vom Kuratorium im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde abberufen werden, sofern sich das Mitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat oder zu ordnungsmäßiger Geschäftsführung unfähig

ist; unter der gleichen Voraussetzung kann dem Mitglied die Geschäftsführung einstweilen untersagt werden. Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde bestellt jeweils ein Notvorstandsmitglied.

§ 8

Geschäftskreis des Stiftungsvorstandes und Geschäftsführung

- (1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung.
- (2) Der Stiftungsvorstand stellt die Mitarbeiter ein.
- (3) Der Stiftungsvorstand kann die Erledigung laufender Geschäfte einem Mitarbeiter übertragen.
- (4) Im Schriftverkehr, der den Tätigkeitsbereich der Paramentik betrifft, kann in den Briefkopf ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden.

§ 9

Vertretung der Stiftung

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten. Den Nachweis über ihre Vertretungsbefugnis führen die Vorstandsmitglieder durch eine Bescheinigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.
- (2) Willenserklärungen rechtserheblichen Inhalts, insbesondere Verpflichtungserklärungen und Urkunden, bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes oder seines Stellvertreters sowie eines weiteren Mitgliedes des Stiftungsvorstandes. Der Stiftungsvorstand kann beschließen, dass zur Erledigung der laufenden Geschäfte im Rahmen der Dienstanweisung die alleinige Unterschrift der vom Vorstand mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäftsführung beauftragten Person genügt.

§ 10

Sitzungen des Stiftungsvorstandes

- (1) Die Vorstandssitzungen finden an dem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Ort statt. Jährlich müssen mindestens eine Sitzung zur Feststellung des Voranschläges und zur Abnahme des Jahresabschlusses und ihrer Prüfung stattfinden. Der Stiftungsvorstand ist vom Vorsitzenden ebenfalls zu berufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dieses schriftlich beantragen.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Vorstandsmitglieder zu den Sitzungen. Zwischen der Berufung und der Sitzung soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Die Berufung soll schriftlich erfolgen und die Angaben der einzelnen Beratungsgegenstände enthalten. Nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten unterliegen der Beschlussfassung nur dann, wenn sie dringlich sind und sämtliche anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit beschließen.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzungen. Über die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die

abwesenden Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind von den Beschlüssen in Kenntnis zu setzen.

§ 11

Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder erschienen ist.
- (2) Bei den Beschlüssen entscheidet der Stiftungsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist (§ 6 Abs. 4).
- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Soweit Rechte und Pflichten eines Vorstandsmitgliedes den Gegenstand der Beschlussfassung bilden, ist dieses Mitglied nicht stimmberechtigt.
- (4) Erledigung durch Umlauf ist gestattet. Eine mündliche Beratung muss aber stattfinden, wenn ein Mitglied es verlangt.

§ 12

Wirtschaftsführung

- (1) Die Stiftung ist zu sparsamer und wirtschaftlicher Finanzgebarung verpflichtet.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 13

Voranschlag und Jahresabschluss

- (1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Rechtzeitig zum Beginn eines jeden Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand einen Voranschlag aufzustellen. Dieser muss alle Erträge und Aufwendungen – nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt –, die für das Rechnungsjahr zu erwarten sind, ausweisen und zum Ausgleich bringen.
- (3) Es dürfen nur solche Ausgaben eingestellt werden, die nach gewissenhafter Prüfung zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die der Stiftung nach Gesetz und Satzung obliegen.
- (4) Der Voranschlag ist spätestens drei Monate nach Beginn des neuen Rechnungsjahres der kirchlichen Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (5) Nach Abschluss des Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand über alle Erträge und Aufwendungen des abgelaufenen Rechnungsjahres ein Jahresabschluss mit Bilanz und Gewinn- und Verlust-Rechnung zu erteilen. Er ist spätestens drei Monate nach Beginn des neuen Rechnungsjahres mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der kirchlichen Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.

§ 14

Genehmigung und Vermögensanfall

- (1) Jede Satzungsänderung, die eine Zweckänderung, eine Zusammenlegung oder eine Verlegung außer-

halb des Landes Niedersachsen betrifft, bedarf der Genehmigung auch der staatlichen Aufsichtsbehörde; alle übrigen Satzungsänderungen sind nur durch die kirchliche Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

- (2) Zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken sowie zur Veräußerung und zur Belastung von sonstigem Stiftungsvermögen im Sinn von § 3 Absatz 1 und zur Aufnahme von Darlehen bedarf es der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.
- (3) Im Fall der Auflösung oder der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Stiftungsvermögen an die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen und der staatlichen Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen Aufsichtsbehörde, soweit nicht durch das Gesetz oder durch die Satzung die staatliche Aufsichtsbehörde zuständig ist. Sofern sich der Stiftungsvorstand mit Anfragen oder Berichten an die staatliche Aufsichtsbehörde wenden muss, sind diese über die kirchliche Aufsichtsbehörde zu leiten, die ihre Stellungnahme beifügt.
- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, das die Aufsicht im Rahmen des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes führt und die Rechte und Pflichten nach den §§ 10 Absatz 1 und 11 bis 16 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wahrnimmt.
- (4) Staatliche Aufsichtsbehörde ist das zuständige Ministerium des Landes Niedersachsen für die Beaufsichtigung von kirchlichen Stiftungen bürgerlichen Rechts.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt nach Erteilung der Genehmigung durch die staatliche Stiftungsbehörde an dem von der kirchlichen Stiftungsbehörde bestimmten Tag in Kraft und ist im Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig bekanntzumachen.
- (2) Mit demselben Tag tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Helmstedt, den 21. Oktober 1993

Gez. J. v. Veltheim
(Vorsitzender der von Veltheim-Stiftung)

Gez. Mechthild von Veltheim
(Stellv. Vorsitzende der v. Veltheim-Stiftung)

Rundverfügungen des Landeskirchenamtes für das Jahr 2010

Nr.:	Datum	Geschäftszeichen	Betreff
01/2010	12.02.2010	Referat 31 – ht/si	Berechnung der Heizkosten für die Brennperiode 01.07.2008 bis 30.06.2009
02/2010	22.02.2010	Referat 40	Steuerpflicht bestimmter Einnahmen von Kirchengemeinden und Propsteien
03/2010	26.04.2010	Referat 33 le/bor	Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung; Vorlage eines besonderen Führungszeugnisses bei der Neueinstellung
04/2010	04.06.2010	Referat 41 D II mu/fr	Aufstellung der Dringlichkeitslisten 2011
05/2010	18.08.2010	Referat 33 le/bor	Umgang mit Missbrauchsfällen
06/2010	02.11.2010	Referat 33 le/bor	Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung; Vorlage eines besonderen Führungszeugnisses bei der Neueinstellung; Konkretisierung des vorlagepflichtigen Personenkreises
07/2010	03.11.2010	Referat 41 D II mu/fr	Überwachung des Heizungsbetriebes in Gebäuden
08/2010	10.12.2010	Referat 33 le/bor	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung; Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses von bereits beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig ist zum 1. Oktober 2011 die Stelle **einer Pröpstin / eines Propstes in der Propstei Goslar** neu zu besetzen.

Das Amt ist mit der Pfarrstelle St. Cosmas und Damian zum Markte (Marktkirche) Bezirk I in Goslar verbunden. Die Wahl erfolgt aus einem Wahlvorschlag der Kirchenregierung durch die Propsteisynode. Die Anstellung erfolgt im Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit nach Besoldungsgruppe A 14 zzgl. ruhegehaltfähige Zulage nach A 15 und ist befristet auf 12 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Es besteht die Verpflichtung, eine Dienstwohnung zu beziehen.

Der Propsteivorstand erwartet eine Pröpstin / einen Propst, die / der über Kompetenz und Erfahrungen in verantwortlicher Leitung sowie entsprechende Fähigkeiten und Kenntnisse in der Verwaltung verfügt. Sie/ er soll in der Lage sein, sich den aktuellen Herausforderungen zu stellen, die das Profil der Propstei Goslar im Zusammenspiel zwischen der Weltkulturerbestadt Goslar und den Regionen Liebenburg und Innerstetal mit sich bringt. Außerdem sollte die Pröpstin/ der Propst Freude an der Gemeindegemeinschaft in Goslar mitbringen und das Leitbild der Marktgemeinde bejahen.

Kommunikative und kooperative Fähigkeiten werden ebenso erwartet, wie die Gabe im Team zu arbeiten und Konflikte zukunftsorientiert zu lösen und Entscheidungen zu treffen. Gesellschaftspolitische Themen und Fragen sollen von einer theologischen fundierten Position

aus reflektiert und authentisch vertreten werden. Ferner wird Wert auf die Vermittlung der Positionen der Propstei Goslar gegenüber den kommunalen Körperschaften, Landkreisen und politischen Gremien gelegt.

Die Propstei Goslar umfasst 23 Pfarrämter mit ca. 34.000 Gemeindegliedern. Weitere Informationen über die Propstei entnehmen Sie bitte unter www.propstei-goslar.de und über die Marktkirchengemeinde St. Cosmas und Damian in Goslar unter www.marktkirche-goslar.de.

Bewerbungen sind mit Lebenslauf und Unterlagen bis zum 14. Februar 2011 an das Landeskirchenamt zu richten.

In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig ist sobald wie möglich (zum 1. Juni 2011 oder zum 1. September 2011) die Stelle **einer Pröpstin / eines Propstes in der Propstei Braunschweig** neu zu besetzen.

Das Amt ist mit einem Predigttauftrag in St. Martini verbunden.

Die Wahl erfolgt aus einem Wahlvorschlag der Kirchenregierung durch die Propsteisynode. Die Anstellung erfolgt im Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit nach Besoldungsgruppe A 14 zzgl. ruhegehaltfähige Zulage nach A 15 und ist befristet auf 12 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Eine Verpflichtung zum Beziehen einer Dienstwohnung besteht nicht. Die Propstei ist selbstverständlich gern bei der Suche nach einer angemessenen Wohnmöglichkeit innerhalb Braunschweigs behilflich.

Der Propsteivorstand wünscht sich eine Pröpstin / einen Propst, die / der geistliche und theologische Impulse einbringen kann. Sie / Er möge eine Führungskraft sein, die Bereitschaft und Fähigkeit zu verantwortlicher Leitung mitbringt. Sie / Er soll über Kenntnisse in der Verwaltung verfügen und bereit und in der Lage sein, sich den besonderen Herausforderungen zu stellen, die das Propstamt in der Stadt Braunschweig mit sich bringt.

Der Auf- und Ausbau der vielfältigen Formen gemeindlicher Arbeit in der Stadt sowie die Vernetzung gemeindlicher und übergemeindlicher Arbeitsfelder ist zu fördern. Das Miteinander von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und der unterschiedlichen Gemeinden mit ihren gewachsenen Traditionen ist zu begleiten. Theologisches Fachwissen und seelsorgerliche Kompetenz wird ebenso erwartet wie Urteilsvermögen und Organisations- und Verhandlungsgeschick, um bei der Entwicklung und Schwerpunktsetzung gemeindlicher Arbeitsfelder helfen und fundiert beraten zu können. Kollegialität, Belastbarkeit und ein gutes Maß an Durchsetzungsvermögen sind nötig.

Es wird erwartet, die Propstei in der Öffentlichkeit zu vertreten und Kontakte zu den vielfältigen Trägern und Einrichtungen des öffentlichen Lebens zu pflegen.

Die Propstei Braunschweig umfasst 32 Kirchengemeinden mit ca. 76.000 Gemeindegliedern. Weitere Informationen über die Propstei Braunschweig können im Internet unter www.propstei-braunschweig.de eingesehen werden.

Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2011 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Haverlah mit Steinlah im Umfang von 75 %.

Die Orte gehören zur Samtgemeinde Baddeckenstedt im Landkreis Wolfenbüttel und liegen zwischen Salzgitter-Bad und Hildesheim. Haverlah als Pfarrsitz verfügt über gute Verkehrsverbindungen zu den Autobahnen und Bundesstraßen. Nach Salzgitter-Bad sind es 3 km zum Einkauf und zum Gymnasium. Die zuständige Grundschule befindet sich in Elbe. Haupt- und Realschule sind am Sitz der Samtgemeindeverwaltung in Baddeckenstedt. Im Ort ist ein kommunaler Kindergarten.

Das Pfarrhaus in Haverlah mit der ca. 143 qm großen Dienstwohnung in sechs Räumen ist ein von einem großen Garten umgebenes Fachwerkhäuschen. Vorhanden sind außerdem ein Konfirmandensaal, zwei Büros sowie ein weiterer Raum, in dem sich wöchentlich der Spielkreis trifft.

Die Kirche Haverlah ist renoviert, 2007 konnte eine neue Orgel eingeweiht werden.

Steinlah liegt landschaftlich reizvoll am Westrand des Salzgitter-Höhenzugs. Im Ort sind zwei Hotels ansässig, von denen ein Hotel als „Saga Reitschule“ ausgebaut ist. Das 1867 im neugotischen Stil errichtete Kirchenschiff ist ein Werk des hannoverschen Baumeisters C. W. Hase.

Es besteht ein gemeinsames Pfarramt (Haverlah) mit zwei Küstern, zwei Kirchenmusikerinnen, einem engagiertem Singkreis (Haverlah) und einer Gemeindebriefredaktion. In beiden Gemeinden findet ein reges Vereinsleben statt. Frauenhilfe und die Kinderkreise in den Gemeinden werden von ehrenamtlichen Helfern organi-

siert. Musikalische und ökumenische Gottesdienste finden regelmäßig statt.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2011 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Haverlah und Steinlah zu richten.

Pfarrstelle Noah Salzgitter-Bad Bezirk I im Umfang von 50 %.

Die Noah-Gemeinde ist eine junge lebendige Gemeinde im Norden von Salzgitter-Bad, die sich 2006 aus zwei Nachbargemeinden zusammengeschlossen hat. Neben zwei Predigtstätten hat sie auch 1,5 Pfarrstellen, von denen die halbe Pfarrstelle aufgrund eines Ruhestandes neu zu besetzen ist. Ebenfalls ist sie Träger von zwei Kindergärten. Im Gemeindegebiet liegen zwei Grundschulen, eine Hauptschule sowie ein Gymnasium.

Unter 3.150 Gemeindegliedern existieren neben den Senioren- und Frauenkreisen, ein Kindergarten-Elternchor, eine Frauengruppe sowie ein ehrenamtlicher Besuchsdienst. Theologische Aktivitäten außerhalb des Gottesdienstes wie z. B. der „Bibelschlüssel“ und der „Andere Advent“ sind gelebte Tradition. Weitere Höhepunkte im Jahr sind das gemeinsame Gemeindefest und die „Lichterkerche“.

Die Gemeindestruktur ist sehr gemischt. Es gibt einen alteingesessenen Teil mit gewachsenen Strukturen und Traditionen, aber auch einen sich dynamisch verändernden Siedlungsteil mit sozialem Brennpunkt. Dieses Spannungsfeld ist eine besondere Herausforderung, die die Gemeinde die nächsten Jahre beschäftigen wird. Die Aktivitäten sollen möglichst alle Alters- und Interessengruppen ansprechen und sie für das aktive Gemeindeleben gewinnen, insbesondere Kinder und Jugendliche sowie kirchlich distanzierte Menschen.

Die übergemeindliche Zusammenarbeit mit Gruppen und Institutionen ist wichtig, z. B. die ökumenische Arbeit mit der katholischen St. Marien-Gemeinde und der baptistischen Erlösergemeinde. Neben der Gestaltung von gemeinsamen Themengottesdiensten sind u. a. auch die ökumenischen Kinderbibeltage fest etabliert. Im Stadtteilnetzwerk NOW (Netzwerk Ost-Westsiedlung) engagiert sich die Kirchengemeinde als Träger des offenen Stadtteiltreffs im sozialdiakonischen Bereich.

Beide Kirchen laden zu Konzerten unterschiedlichster Art ein; die Musik in der Gemeinde soll gerne ausgebaut werden.

Die Kirchengemeinde sucht einen Pfarrer/eine Pfarrerin der/die

- kommunikationsstark, flexibel und teamfähig ist
- eigenständige wissenschaftliche Bibelarbeit in die „soziale Vielfalt“ der Gemeinde zielgruppenorientiert hineinbringt
- kreativ und engagiert die Gemeinde/ Gemeindegemeinschaft weiterentwickelt
- aufgeschlossen für die Aktivitäten der Gemeinde ist
- Traditionen in der Gemeinde pflegt und respektiert
- religionspädagogisch ausgebildet und an Kinder- u. Jugendarbeit interessiert ist
- die konfessionsübergreifende Vernetzung der Gemeinde vorantreibt
- sich seiner/ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst ist sowie

- authentisch und begeisternd Glaubensinhalte vermitteln kann.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 140 qm. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2011 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Rühren mit Brechtorf und Eischott im Umfang von 100 %.

Der Pfarrverband mit drei Kirchengemeinden (insges. 2.400 Gemeindeglieder) hat seinen Pfarrsitz in Rühren am Rande des Naturschutzgebietes Drömling. Die im Jahr 2005 sanierte Pfarrwohnung (ca. 150 qm, mit Garten und Carport) liegt im modernen Gemeindezentrum, das vielfältige Möglichkeiten für die Gemeindeglieder bietet. Durch die gute Infrastruktur (Ärzte, Apotheke, Einkaufszentren, Banken, Kindergarten, Schulen), das vielfältige Vereinsleben, die Nähe zu Wolfsburg (10 km zum Zentrum) und das stetige Wachstum durch Neubaugebiete bietet der Ort ein familienfreundliches und interessantes Umfeld mit einer ausgewogenen Altersstruktur. Zu den Vereinen und kommunalen Einrichtungen unterhalten die Kirchengemeinden gute Beziehungen. Die drei dynamischen Kirchenvorstände gestalten die Gemeindearbeit aktiv mit und pflegen in überwiegend gemeinsamen Sitzungen eine enge Zusammenarbeit. Es gibt ein umfangreiches ortsübergreifendes Veranstaltungskonzept, in das die Räume des kleineren Gemeindezentrums der St. Markus-Kirche in Brechtorf und der neue Kirchenraum in Eischott einbezogen sind (siehe www.kirche-ruehen-brechtorf-eischott.de). Viele ehrenamtlich Mitarbeitende bereichern das Gemeindeleben in den Ortschaften und freuen sich auf eine/n Pfarrer/in, der/die sich kontaktfreudig und impulsgebend einbringt. Die Kirchengemeinden schätzen liebevoll und kreativ gestaltete Gottesdienste mit lebensnaher Verkündigung, in denen die vertraute Liturgie nicht aus den Augen verloren wird. Die Konfirmandenarbeit wird von der/dem Pfarrer/in mit Diakon und Team in einem Wochenendmodell gestaltet, das weiterentwickelt werden kann. Zu den Aufgabefeldern gehört ebenfalls eine vielfältige Kasualseelsorge. In Pfarrbüro und Küsterdienst sind insgesamt vier Teilzeitkräfte angestellt; zur Finanz- und Personalverwaltung sind die Kirchengemeinden einer Verwaltungsstelle angeschlossen. Weitere Informationen bei Frau Anja Hahnke (Tel. 05367-8536). Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2011 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Bornum (Harz) mit Ortshausen und Jerze im Umfang von 100 %.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 160 qm mit 7 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2011 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Frellstedt mit Wolstorf im Umfang von 50 %.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 144 qm mit 6 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2011 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Calvörde-Uthmöden Bezirk II im Umfang von 50 %.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Februar 2011 an das Landeskirchenamt zu richten.

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle Friedenskirche Bezirk I in Salzgitter-Lebenstedt** im Umfang von 100 % ab 1. November 2010 mit **Pfarrerin Rebekka Schönfelder**, bisher dort in Stellenteilung.

Die **Pfarrstelle Naensen mit Ammenssen, Stroitz und Varrigsen** im Umfang von 100 % ab 1. Dezember 2010 mit **Pfarrerin Dagmar Lohrey**, bisher Stelle zur Mithilfe im Landeskirchenamt.

Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen bzw. Wahrnehmung

Die **Pfarrstelle Schladen mit Wehre und Beuchte Bezirk I** im Umfang von 100 % ab 1. Januar 2011 mit **Pfarrerin auf Probe Sonja Achak**, bisher Vikarin.

Die **Pfarrstelle Groß Biewende mit Klein Biewende und Kissenbrück** im Umfang von 100 % ab 1. Januar 2011 mit **Pfarrerin auf Probe Melanie Schwerdtfeger**, bisher Vikarin.

Die **Pfarrstelle Bezirk I im Quartier Georg Calixt, Helmstedt** im Umfang von 100 % ab 1. Januar 2011 mit **Pfarrerin auf Probe Lena Stark**, bisher Vikarin.

Die **Pfarrstelle St. Petrus / Heiliggeist Vorsfelde Bezirk II** im Umfang von 100 % ab 1. Januar 2011 mit **Pfarrer auf Probe Jonas Stark**, bisher Vikar.

Personalnachrichten

Ruhestand

Pfarrer Stephan Schönfelder, Salzgitter-Lebenstedt, wurde mit Ablauf des 31. Oktober 2010 in den Ruhestand versetzt.

Pfarrer Günter Prüße, Wolfenbüttel, wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2010 in den Ruhestand versetzt.

Pfarrer Jürgen Brzoska, Frellstedt, wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2010 in den Ruhestand versetzt.

Verstorben

Pfarrer i. R. Werner Borchert, Sickinge, ist am 13. November 2010 verstorben.

Propst i. R. Reinhard Herdieckerhoff, Braunschweig, ist am 19. Dezember 2010 verstorben.

Pfarrer i. R. Gerhard Steinhoff, Seesen, ist am 20. Dezember 2010 verstorben.

Landeskirchenamt

Frau Landeskircheninspektorin z. A. **Claudia Koska** wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 2010 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur **Landeskircheninspektorin** ernannt.

Frau **Landeskirchenhauptsekretärin Petra Graeber** wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 2010 zur **Landeskirchenamtsinspektorin** ernannt.

Herr **Landeskirchenamtsrat Ralf Moser** wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2011 zum Landeskirchenoberamtsrat ernannt.

Herr **Landeskirchenamtsrat Hartwig Groß** wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2010 in den Ruhestand versetzt.

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2011

Für das Jahr 2011 sucht das Kirchenamt der EKD wieder vor allem jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer für einen Dienst an Urlaubsorten im Ausland.

Eine Aufstellung der Orte, an denen dieser Dienst geleistet werden soll sowie Bewerbungsformulare sind im Landeskirchenamt, Personalreferat, erhältlich.

Bewerbungen sind unter Verwendung des Bewerbungsformulars auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt zu richten.

Nachrichtlich:

Das **Kirchenamt** der EKD schreibt die Besetzung der Auslandspfarrstelle in La Paz (Bolivien) zum 15. Juli 2011 für die Dauer von zunächst 3 Jahren aus. Einzelheiten hierzu finden Sie im Internet unter www.ekd.de in der Stellenbörse. Bewerbungsfrist: 1. März 2011.

Die **Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste im Diakonischen Werk der EKD** schreibt die Besetzung der Stelle einer Referentin/eines Referenten im Referat „Bibelmissionarische Arbeit“ zum 1. September 2011 bis August 2015 aus. Einzelheiten hierzu erhalten Sie im Personalreferat. Bewerbungsfrist: 30. Januar 2011.

Wolfenbüttel, 15. Januar 2011

Landeskirchenamt

Müller
Oberlandeskirchenrätin

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0, Telefax: 05331/802-700, E-Mail: info@lk-bs.de
www.landeskirche-braunschweig.de

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: recht@lk-bs.de

Druck: Heckner Print-Service GmbH, Harzstraße 23, 38300 Wolfenbüttel

Erscheinungsweise: alle zwei Monate